

Die strafrechtliche Verantwortung von Eltern und Betreuern bei Kindesvernachlässigung

Heribert Ostendorf [1](#)

Zur Rolle des Strafrechts

Sozialarbeiter, Therapeuten und Pädagogen reagieren auf strafrechtliche Anforderungen regelmäßig mit Abwehr, einige sogar mit Ängsten. Auch der medizinische Heilbereich, Ärzte schrecken vor Strafrecht zurück. In der Arztpraxis, erst recht im Krankenhaus werde ich mit besonderem Respekt und größter Vorsicht behandelt. Viele glauben, dass das Strafrecht den häufig komplizierten Fällen des Alltags nicht gerecht wird. Der Sachverhalt, wie wir Juristen formulieren, steht eben vielfach nicht eindeutig fest, es gibt Unsicherheiten in der Beurteilung, vor allem gibt es nicht eine allein richtige Entscheidung, es gibt ein Pro und Contra, es gibt alternative Konfliktregelungen. Strafrecht muss demgegenüber generalisieren, es werden allgemeine Verhaltensanweisungen aufgestellt, die, wenn sie nicht befolgt werden, mit Strafe bedroht sind. Erst recht für unser Thema, bei depressiv-erkrankten Eltern scheint das Strafrecht fehl am Platz. Sollen kranke Eltern noch bestraft werden? Muss nicht schon die Aufnahme von polizeilichen Ermittlungen eine Behandlung stören? Werden depressive Eltern nicht zusätzlich belastet? Und müssen, wenn sich in Folge einer solchen Erkrankung Kindesvernachlässigungen zeigen, diese nicht als notwendige Folgen hingenommen werden, auch im Interesse der Kinder, damit sie bei ihren Eltern bleiben können? Muss nicht in diesen Fällen ein strafrechtlicher Freiraum eingeräumt werden?

Diejenigen, die mich kennen, wissen, dass ich kein Hardliner bin, dass ich immer wieder betone, das Strafrecht ist das letzte Mittel, die ultima ratio, um Bürger vor Rechtsverletzungen zu schützen. Demgegenüber wird z. Zt. das Strafrecht in Politik und Gesellschaft als Problemlöser propagiert, es wird ausgeweitet, die Strafandrohungen werden verschärft. Hierfür sind aus meiner Sicht drei Gründe zu nennen:

- 1. Die Effizienz des Strafrechts wird schon immer überschätzt.
- 2. In Zeiten von Verunsicherungen verlangen wir klare, autoritative Vorgaben. Strafrecht ist eine autoritative Konfliktlösung.
- 3. Die mediale Übertreibung, Dramatisierung von Kriminalität macht uns alle zu potentiellen Opfern, Täter sind nur die anderen, wobei zu fragen ist, wer denn als Täter noch übrig bleibt. Aus Hilflosigkeit wird nach dem Strafrecht gerufen.

Diese Dichotomie von Tätern und Opfern ist pharisäerhaft. Wenn Kinder vernachlässigt werden, sind sie Opfer. Aber sind depressiv erkrankte Eltern, sind Betreuer auch Täter im Sinne des Strafrechts? Ich will, um auf meine Eingangsbemerkung zurückzukommen, keine Ängste einjagen, will nicht das Strafrecht als Drohpotential aufbauen, will umgekehrt nüchtern die strafrechtlichen Anforderungen in diesen Konfliktsituationen darstellen. Eltern und Betreuer sollten wissen, wo die strafrechtlichen Grenzen vom Gesetzgeber gezogen werden und wie die Strafjustiz auf die Einhaltung dieser Grenzen wacht. Nur wer Bescheid weiß, hat Handlungskompetenz. Ich will anschließend die Strafverfolgungspraxis darstellen. Nehmen Kindesvernachlässigungen zu? Nach einer Zeitungsmeldung vom 30. Jan. 2007 (Süddeutsche Zeitung) hat der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, von einer „drastischen“ Zunahme der Fälle gesprochen. Wie reagiert die Strafjustiz auf Kindesvernachlässigungen, was sind das für Fälle? Im dritten Teil meines Referats werde ich

kriminalpräventive Maßnahmen erörtern: Was können wir präventiv tun, um Kinder, die bei depressiv-erkrankten Eltern aufwachsen, zu schützen.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Verantwortung der Eltern

Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Verantwortung der Eltern steht der [§ 171 StGB](#). Er lautet: „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Dieser Straftatbestand ist sehr weit formuliert: Es ist nicht erforderlich, dass eine Gesundheitsschädigung des Kindes eintritt, es genügt die Gefahr einer erheblichen Schädigung. Der strafrechtliche Schutz soll vor einer Schädigung eingreifen. Wir sprechen von einem Gefährdungsdelikt im Unterschied zu einem Verletzungsdelikt. Dieser Straftatbestand ist als Zweites sehr unbestimmt formuliert: Wie konkret muss die Gefahr sein? Was bedeutet Gefahr für eine erhebliche Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung des Kindes? Was heißt eine gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht? Darf z. B. der alleinerziehende Elternteil den fünfjährigen Sohn allein in der Wohnung lassen, um abends in einer nahegelegenen Kneipe zu kellnern? Machen sich Eltern strafbar, die im Sinne einer antiautoritären Erziehung ihre Kinder „laufen lassen“? Über die richtige Erziehung kann man streiten. Das Grundgesetz gibt den Eltern hierfür einen Entscheidungsvorrang. Sie haben die primäre Erziehungskompetenz. Der Staat und damit das Strafrecht müssen sich zurücknehmen. Die Begründung liegt darin, dass nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ ([BVerfGE 59, 360, 376](#)). Wenn Eltern ihr Kind auf der Hauptschule belassen, obwohl es eine Gymnasialempfehlung hat, so ist das kein Fall für den Staatsanwalt, es ist dies ein Fall der Elternberatung, möglicherweise des Familiengerichts, aber nicht der Strafjustiz. Auf der anderen Seite gibt es eindeutige Fälle der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Wenn Kinder in verdunkelten Räumen, in Kellern eingesperrt werden, so ist der Tatbestand des [§ 171 StGB](#) erfüllt. Ein Fall gem. Süddeutscher Zeitung vom 14./15. August 2007: „Das Baby lag abgemagert und apathisch auf einem verdreckten Schlafsofa. Im selben Zimmer hausten 3 von Flöhen und Würmern befallene Katzen. Die gesamte Wohnung war voll von gebrauchten Windeln, Katzenkot und verschimmelten Lebensmitteln. Im Kinderbettchen stapelte sich bis zum Gitterrand Müll.“ „Überall in der Wohnung herrschte ein Geruch von Urin, Tierkot und Müll,“ sagt Bernt Münzenberg, der Direktor des Amtsgerichts Neu-Ulm. „Wie erst jetzt bekannt wurde, haben die Behörden im März im schwäbischen Illertissen einem 10 Wochen alten Kleinkind im letzten Moment das Leben gerettet – und zwar durch Zufall, weil ein Nachbar in der Wohnung der völlig überforderten Eltern die 3 verwahrlosten Katzen gesehen hatte.“ Wenn Eltern ernste Erkrankungen der Kinder nicht behandeln lassen, liegt eine Verletzung der Fürsorgepflicht vor. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall, wenn Eltern ihren Kindern Dopingmittel verabreichen, um sportliche Höchstleistungen zu erbringen, ist das ebenfalls strafbar.

Für eine konkrete Bestrafung muss aber als weitere Voraussetzung die Schuld des Täters festgestellt werden. Gem. [§ 20 StGB](#) handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Depressiv erkrankte Eltern mögen das Unrecht der Tat bei Kindesvernachlässigung einsehen, können sie aber auch nach dieser Einsicht handeln? Für

einen Schuldausschluss müsste die Depression als eine krankhaft seelische Störung diagnostiziert werden. Seelisch ist gleichbedeutend mit psychischer Erkrankung. Zu den krankhaften psychischen Störungen gehören die endogenen Psychosen; so wird das manisch-depressive Irresein als Schuldausschließungsgrund von der Rechtsprechung anerkannt. Diese Form der Depression wird aber vielfach nicht vorliegen. Als weiterer Schuldausschließungsgrund kommt in der Formulierung des Gesetzgebers eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ in Betracht. Nach dem heutigen Sprachgebrauch sind dies erhebliche Persönlichkeitsstörungen. Die Schwierigkeit, eine solche erhebliche Persönlichkeitsstörung festzustellen, liegt in der Natur der Sache, da es keine ideale Persönlichkeit gibt und Persönlichkeitsstörungen keine psychiatrische Krankheitsgruppe darstellen. So formuliert der Psychiater Gerd Schütze: „Hinsichtlich der Schweregradeinschätzung einer Persönlichkeitsstörung ist der psychiatrisch-psychologische Gutachter auf seine persönliche Erfahrung angewiesen, was zu höchst unterschiedlichen Beurteilungen führen kann.“² In der Regel wird eine Depression nicht zum Ausschluss der Verantwortlichkeit führen, sondern nur zur verminderten Schuldfähigkeit, d. h. der depressive Elternteil kann bei Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht bestraft werden, wobei allerdings das Strafmaß gemildert werden kann.

Für Eltern kommt weiterhin der Straftatbestand Misshandlung von Schutzbefohlenen ([§ 225 StGB](#)) in Betracht. Strafbarkeitsvoraussetzung ist insoweit eine Körperverletzung des Kindes oder Gesundheitsschädigung aus einer besonders verwerflichen Gesinnung. Wer sein Kind quält, roh misshandelt oder böswillig vernachlässigt, wird bestraft. Wer aus Schwäche, aus depressiver Apathie sein Kind vernachlässigt, macht sich hiernach nicht strafbar. Bei depressiven Eltern scheidet demnach in aller Regel eine Strafbarkeit wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen aus.

Die Verantwortung der Betreuer³

Im Hinblick auf Betreuer von Kindern depressiver Eltern kommt als Strafbarkeit neben der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gem. [§ 171 StGB](#) eine Strafbarkeit aus so genannter Garantenstellung für das Wohl der Kinder in Betracht. D. h., wenn Betreuer bei konkreten Gesundheitsschädigungen nichts oder zu wenig unternehmen, um derartige Gesundheitsschädigungen abzustellen bzw. zu verhindern, so können sie sich wegen einer Körperverletzung, begangen durch Unterlassen, im schlimmsten Fall, d. h. beim Tode eines Kindes wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar machen. Zeitungsmeldung der Süddeutschen Zeitung vom 16.7.2007: „Nach dem Tod des drei Monate alten André in Iserlohn stellt sich den Ermittlern vor allem eine Frage: Wie konnte es zur Tragödie kommen? Welche Schuld trifft die Eltern, die nicht gemerkt haben wollen, dass der Junge am 22. Juni an ‚Mangelernährung und fehlender Flüssigkeitszufuhr‘ – so das Obduktionsergebnis – qualvoll starb. Und warum schritt das Jugendamt nicht ein, das mit dem Fall doch so vertraut war? ‚Ich erwarte, dass einem Kind von einer Behörde mehr Verantwortung entgegen gebracht wird, als man dies von einer desolaten Familie erwarten kann‘, hatte der Hagener Oberstaatsanwalt Wolfgang Rahmer auf einer Pressekonferenz am Freitag gesagt. Nun wird gegen die 26jährige Mutter Tanja K., ihren Lebensgefährten sowie gegen Mitarbeiter des Jugendamtes wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung ermittelt.“ Wenn die Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht entsprechen, so wird das Jugendamt zuständig. Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz mit Wirkung vom 1.10.2005 den Schutzauftrag des Jugendamtes im [§ 8 a SGB VIII](#) ausdrücklich unterstrichen. Insoweit besteht Übereinstimmung. Was aber das Jugendamt im Einzelfall zu unternehmen hat, ab wann es einschreiten muss, ist damit noch nicht gesagt. Wie intensiv muss die Betreuung sein, ab wann muss das Kind aus einer solchen Familie herausgenommen werden, wann muss das

Familiengericht eingeschaltet werden? In der Zeitungsmeldung der Südd. Zeitung vom 16. 7. 2007 heißt es weiter: „Das Jugendamt kannte alle Details, betreute die Familie seit Herbst 2006, war wöchentlich mehrere Stunden vor Ort. 'Es ist alles dokumentiert', sagte der zuständige Dezernent der Stadt, Friedhelm Kowalski, im Gespräch mit der Südd. Zeitung. Es ist nicht die Geschichte von zu wenig Personal und Sparmaßnahmen, die zur Tragödie führte. 'Dieses Klagelied können wir nicht anstimmen', sagt Kowalski. Iserlohn hat 100.000 Einwohner, das Jugendamt ist in drei 'Sozialraumabteilungen' gegliedert, in denen die Betreuung jeweils in Gänze vorgenommen wird. Es gilt als moderner Ansatz. Pro Jahr werden hier etwa 30 Kinder von den Behörden in Obhut genommen. Es sei eine stetige Gradwanderung, sagt Kowalski. Wann darf das Jugendamt eingreifen, wann muss es mit Kindesentzug reagieren? Der Fall André sei 'der Albtraum jedes Jugendamtes'. Der Verdacht einer folgenschweren Fehleinschätzung belastet auch ihn.“

Entscheidend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betreuern ist, ob sich die Kindeswohlgefährdung zu einer Handlungspflicht verdichtet hat und diese Notwendigkeit zum Eingreifen auch erkennbar war. Fehler in der Erziehung machen alle Eltern. Eine Richtschnur für eine solche Handlungspflicht gibt das Bundesverfassungsgericht: „In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß [Art. 6 Abs. 2 GG](#) [...]. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst die Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend oder sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.“ ([BVerfGE 24, 119](#)). Von daher wird nur bei einer ernststen Gefährdungslage für die Gesundheit und das Leben des Kindes eine Garantenstellung des betreuenden Jugendamtes und damit eine strafrechtliche Verantwortung zu begründen sein. Auch wenn keine Anklage erhoben werden sollte oder ein Freispruch nach Anklage ergeht, schwebt das Damoklesschwert des Strafrechts über Betreuer ganz abgesehen von den Selbstvorwürfen der Betroffenen.

Festzuhalten ist hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreuern, dass es keinen strafrechtlichen Freiraum gibt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist zwar zunächst ein Dienstleistungs- und Angebotsgesetz. Mit dem § 8 a ist aber klargestellt, dass das Jugendamt auch eine Verpflichtung zum Eingreifen hat: „(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“ Der „spiritus rector“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Reinhard Wiesner, schreibt dazu: „Aktueller Anlass für den Gesetzgeber war eine vielerorts zu beobachtende Unsicherheit von Fachkräften im Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die mit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts

vielfach propagierte Dienstleistungs- und Kundenorientierung hat das Missverständnis entstehen lassen, der von Amts wegen zu erfüllende Schutzauftrag sei in den Hintergrund getreten. Diese Unsicherheit spiegelt sich auch in den Reaktionen auf *Strafverfahren* gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe wider, die damit konfrontiert worden sind, ihre Garantenpflicht verletzt zu haben.“[4](#)

Kriminalitätslage und Justizpraxis

Wie stellt sich die Kriminalitätslage dar, gibt es – wie eingangs zitiert – einen drastischen Anstieg? Und wie wird in der Praxis bei Kindesvernachlässigungen entschieden? Hierbei ist zwischen der Kindesvernachlässigung und der Kindesmisshandlung zu unterscheiden. Bei Kindesmisshandlung geht es weiterhin zwischen körperlicher und sexueller Misshandlung zu differenzieren. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist nicht unser Thema. Insoweit weise ich nur darauf hin, dass seit 2002 die polizeilichen Fallzahlen deutlich abnehmen entgegen dem medial verbreiteten Eindruck. Die körperliche Misshandlung von Schutzbefohlenen ist zwar seit dem Jahr 2000 deutlich angestiegen, obwohl gerade in diesem Jahr das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich normiert wurde. Die polizeilichen Fallzahlen sind aber gerade im Hinblick auf die mit dieser Gesetzesänderung im [§ 1631 Abs. 2 BGB](#) verbundene Aufklärungskampagne zu hinterfragen. Es wird vermutet, dass eine gesteigerte Sensibilität zu einem vermehrten Anzeigeverhalten geführt hat. Belegt wird dies durch Dunkelfeldbefragungen. Danach hat die Gewalt im elterlichen Erziehungsverhalten deutlich abgenommen.[5](#)

Zu den Tatverdächtigen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gem. [§ 171 StGB](#) stelle ich Ihnen folgende Tatverdächtigenzahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik vor:

Tatverdächtige gem. [§ 171 StGB](#)

Jahr Tatverdächtige

2000 1262

2001 1220

2002 1219

2003 1375

2004 1303

2005 1300

2006 1601

Auffällig ist die deutliche Steigerung in den Polizeizahlen im Jahr 2006. Es wäre aber voreilig, hieraus auch einen tatsächlichen Anstieg dieser Straftaten zu schließen. Die dramatischen Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung im Jahre 2006 können insoweit auch zu einem vermehrten Anzeigeverhalten geführt haben, so dass das Dunkelfeld dieser Kriminalität verkleinert worden ist. Wir unterscheiden zwischen dem Hellfeld der Kriminalität, den durch Anzeige sichtbar gewordenen Straftaten und dem Dunkelfeld, den Straftaten, die nicht angezeigt, die nicht ermittelt werden, die im Dunkeln verbleiben. Gerade bei den Straftaten innerhalb der Familie muss ein großes Dunkelfeld vermutet werden. Die Täter zeigen sich nicht selbst an, die Opfer, die Kinder, sind häufig dazu nicht in der Lage, Dritte wollen sich nicht einmischen. Von daher sind die polizeilich registrierten Fälle nur ein Ausschnitt aus der Gesamtkriminalität, dessen Größe von der

Kenntnisnahme Dritter und von der Anzeigebereitschaft abhängig ist. In jedem Fall muss die weitere Entwicklung sorgfältig beobachtet werden. Auffällig bei diesem Delikt der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht ist, dass hier in Abweichung von der sonstigen Kriminalität die Frauen in erster Linie betroffen sind. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Gesamtkriminalität liegt der Anteil der Frauen bei 24,1 % im Jahr 2006, bei der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht liegt der Anteil der Frauen im Jahre 2006 bei 71,9 %. Die Erklärung liegt auf der Hand: Nach wie vor sind die Frauen in erster Linie für die Erziehung der Kinder zuständig. Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Mütter.

Ein wichtiges Indiz für die Situation von Kindesvernachlässigungen in Deutschland sind die vorläufigen Schutzmaßnahmen im Sinne des [§ 42 SGB VIII](#). Hiernach ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet sowie wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2006 1023 Kinder aus Familien geholt, um sie vor Vernachlässigung oder Misshandlung zu schützen. Das waren 21 % mehr als im Jahr 2005. Bundesweit sind die Zahlen seit 3 Jahren konstant, davor wurde erheblich häufiger eingegriffen:

Inobhutnahmen in Deutschland:

Zeitraum	insgesamt	Inobhutnahmen	
	Inobhutnahmen	männlich	weiblich
1995	23 271	10 824	12 447
1996	27 822	13 446	14 376
1997	31 564	14 590	16 974
1998	31 277	14 773	16 504
1999	31 431	14 847	16 584
2000	31 014	14 373	16 641
2001	31 334	14 455	16 879
2002	28 727	12 786	15 941
2003	27 209	12 136	15 073
2004	25 730	11 415	14 315
2005	25 442	11 235	14 207
2006	25 847	11 554	14 293

Quelle: Statistisches Bundesamt (Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen)

Aber auch hier bleibt das Dunkelfeld zu beachten. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass sich das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld verändert. Die Jugendämter sind heute auf Grund der dramatischen Fälle in den letzten Jahren sensibler, vorsichtiger geworden. Die Annahme, dass heute mehr unternommen wird als früher, dass heute mehr Inobhutnahmen angeordnet werden als früher, erscheint begründet. Auch werden hiervon nur die schweren Fälle von Kindesvernachlässigung erfasst. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob Kindesvernachlässigungen ein zunehmendes Problem darstellen, schon gar nicht eine Aussage getroffen werden, zu welchem Anteil depressive Eltern hieran beteiligt sind. Ich

zitiere aus dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom 15.11.2006, dem umfassendsten kriminologischen Sachstandbericht für die Bundesrepublik Deutschland: „Erkenntnisse zur Vernachlässigung von Kindern, die nach internationalen Befunden erhebliche Auswirkungen sowohl in gesundheitlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die Sozialentwicklung von Kindern haben, die teilweise stärker ausgeprägt sind als das, was für physische Gewalt gefunden werden kann, liegen derzeit für Deutschland auf einer verallgemeinerbaren Basis nicht vor“ (S 117).

Wie reagiert nun die Strafjustiz? Sehr zurückhaltend. Die meisten Fälle werden eingestellt. Ein Teil der Verfahren muss eingestellt werden, weil kein Tatnachweis zu führen ist. Bei einigen Anzeigen muss man insoweit von einem Missbrauch des Strafverfahrens sprechen. Da wird aus Neid, aus Missgunst angezeigt. Ein Teil der Verfahren wird mit Rücksicht auf die jeweiligen Probleme der Betroffenen, auf ihre soziale Notlage und psychische Belastung sowie mit Rücksicht auf eingeleitete Hilfsmaßnahmen eingestellt. Nur in wenigen Fällen wird Anklage erhoben und in ganz wenigen Fällen kommt es zu einer Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Dies gilt dann, wenn Uneinsichtigkeit vorliegt und / oder Wiederholungsgefahr angezeigt ist. Eine solche Verfahrensweise erscheint vernünftig, vernünftig im Interesse der Kinder, vernünftig im Interesse der Beschuldigten, um insbesondere etwaige negative Folgen des Strafverfahrens; bzw. der Straftaten zu vermeiden, um den Konflikt „nicht auf dem Rücken der Kinder“ festzuschreiben oder gar zu verschärfen. Hier die Zahlen:

Verurteilte gem. [§ 171 StGB](#)

Zeitraum	Verurteilte Männer	Frauen
1997	54	15
1998	57	20
1999	48	15
2000	38	16
2001	46	16
2002	46	15
2003	53	18
2004	69	19
2005	58	16

Quelle: Statistisches Bundesamt (Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin)

Nach einer von mir durchgeführten Aktenuntersuchung aus dem Jahre 1999, in der alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1992 – 1997 in Schleswig-Holstein analysiert wurden,⁶ ergab sich, dass von 105 Verfahren in 22 Fällen ein gänzlich unbegründeter Verdacht erhoben wurde. In 53,3 % der Verfahren wurden die Mütter, in 27,2 % die Väter, in 4,9 % Pflegeeltern, in 9,7 % sonstige gesetzliche Vertreter (z. B. Erzieher in Kinderheimen) in 1 % die Tagesmutter beschuldigt. Soweit Väter Beschuldigte waren, hatten sie häufig keine Arbeitsstelle, wenn sie Arbeit hatten, waren dies Arbeitsstellen mit geringen Anforderungen und dementsprechend mit geringem Einkommen. Soweit Mütter Beschuldigte waren, hatten sie neben der Haushaltsführung regelmäßig keine weitere Beschäftigung. Häufig wurde eine soziale Notlage aus den Ermittlungsakten sichtbar, d. h. die beschuldigten Väter und Mütter lebten von der Sozialhilfe, in ärmlichen, beengten Wohnverhältnissen, z. T. in so genannten Schlichtwohnungen. Vielfach waren sie als

Problemfamilien den Behörden, auch der Polizei bereits bekannt. Insgesamt wurde in 44,7 % der beschuldigten Personen eine soziale Notlage festgemacht. Bei den beschuldigten Frauen war der Anteil höher, er lag bei 55,2 %, bei den beschuldigten Männern lag er bei 25 %. In vielen Fällen wurden neben der sozialen Notlage psychische Problemlagen erkennbar, insbesondere aus nicht kontrolliertem Alkoholkonsum sowie aus Fluchtverhalten (mehrtätige Abwesenheit ohne vorherige Information der Angehörigen). Auffällig waren auch viele Partnerschaftsprobleme.

Die Art der Gefährdungen / Verletzungen war auf Grund der ganz unterschiedlichen Tatsituationen schwer zu systematisieren. So mussten 72,8 % der Fälle als allgemeine Vernachlässigung eingestuft werden. Dies waren vor allem eine nicht genügende oder fehlende Beaufsichtigung, fehlende häusliche Sicherungen vor Verletzungen, z. B. Fenstersicherungen, sowie das Nichteinschreiten bei Alkoholgenuss. Ein nicht geringer Teil (13,6 %) konnte überhaupt nicht eingeordnet werden, da jeder Fall sich als Sonderfall darstellte. So wurden Ermittlungen geführt, weil Eltern ihre Kinder nicht von Straftaten, insbesondere Diebstählen abgehalten hatten, weil sie ihre Kinder im Straßenverkehr nicht hinreichend beaufsichtigt hatten, weil sie nicht gegen einen sexuellen Umgang mit anderen Jugendlichen, z. T. mit Erwachsenen, eingeschritten waren. In 12,6 % der Fälle wurde eine körperliche Misshandlung den Beschuldigten vorgeworfen, ohne dass die Grenze zu § 225 StGB, zur Misshandlung von Schutzbefohlenen, überschritten worden wäre. Es waren dies vor allem – wiederholte – körperliche Züchtigungen. In 11,7 % der Fälle erhielten die Kinder eine nur unzureichende Ernährung; gerade auch Kleinkinder wurden nicht angemessen versorgt, wobei sie häufig auch nicht „richtig“ angezogen waren, d. h. nicht genügend oder – in der Sommerzeit – zu viel angezogen waren. Hinzu kam eine unzureichende Sauberkeit der Kinder. In 3,9 % der Fälle bestanden die Gefährdungen darin, dass die Kinder nicht ihrer Schulpflicht nachkamen, d. h. die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schickten oder die Kinder eigenmächtig die Schule „schwänzten“.

In 41,7 % wurde wegen einmaliger Verfehlungen ermittelt; es waren dies die geschilderten Vorfälle im Straßenverkehr, häusliche Verletzungen, „Unglücke“, z. B. dass Kinder in den Gartenteich fielen. Bemerkenswert ist der umgekehrte Prozentsatz der länger andauernden Gefährdungen, wobei in 8,7 % der Fälle sich diese über ein Jahr erstreckten. Dies ist nicht nur aus der Opfersicht bemerkenswert, weil sich z. T. Martyrien in den Akten widerspiegeln, sondern auch in Hinblick auf eine vielfach offensichtlich ausbleibende Kontrolle und Korrektur durch die Angehörigen, Nachbarn sowie Behörden. Hier wird ein gesellschaftliches und staatliches Versagen deutlich.

Zur Prävention

Dies leitet über zu den notwendigen Maßnahmen.

Repressive Maßnahmen

Wie auch sonst wird z. T. vorgeschlagen, mit einer Ausweitung der Repression Kindesvernachlässigungen zurückzudrängen. So wird eine Erhöhung der Strafen vorgeschlagen, das Kindergeld soll gekürzt oder gar gestrichen werden. Weder die Ausweitung des Strafrechts noch soziale Einschränkungen dienen einer Problemlösung, ja sie verschärfen die Probleme. Sie sind kontraproduktiv. Eine Strafandrohung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht erscheint zwar unverzichtbar, sie muss aber in der Praxis individualpräventiv umgesetzt werden. Die hier betroffenen Eltern lassen sich von erhöhten Strafandrohungen nicht abschrecken.

Ausbau der Prävention

Das Stichwort lautet Prävention. Diese muss ausgebaut werden, d. h. als erstes müssen die Problemlagen erkannt werden. Wenn Eltern sich nicht melden, müssen Angehörige, Freunde Hilfe anbieten und notfalls, wenn sie nicht zurechtkommen, andere Instanzen, staatliche oder freie Hilfeeinrichtungen informieren. Z. Zt. ist in der Diskussion, einen indirekten Informationszugang über verpflichtende Kinderfrüherkennungsuntersuchungen zu organisieren. Kindesvernachlässigungen könnten so erkannt werden und entsprechende Informationen an die Jugendämter weitergeleitet werden. Nach der vom Robert-Koch-Institut im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums durchgeführten „Kinder- und Jugendgesundheitsstudie“, vorgelegt im Mai dieses Jahres, nehmen nur 81 % an Früherkennungsuntersuchungen teil, 16 % nur teilweise, 3 % nie. Kinder aus sozialbenachteiligten Familien nehmen die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen seltener in Anspruch. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach diese Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sichergestellt werden sollen. Im Saarland ist das Gesetz bereits verabschiedet, in anderen Bundesländern sind Gesetze in Vorbereitung. In Schleswig-Holstein soll eine „Zentrale Stelle“ eingerichtet werden. Die Ärzte melden dieser Zentralen Stelle die Daten der Kinder, die an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Die Eltern der anderen Kinder werden von der Zentralen Stelle an die Früherkennung erinnert. Wird die Früherkennungsuntersuchung auch dann nicht durchgeführt, wird das zuständige Jugendamt eingeschaltet, das die Eltern berät und zu der Früherkennung motivieren soll. Sind die Eltern immer noch nicht bereit, hat das Jugendamt weitere Schritte im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen, notfalls das Familiengericht einzuschalten. Dieser Gesetzesvorschlag ist allerdings politisch wie auch verfassungsrechtlich umstritten. Kritiker sagen, dies führe zu Verhältnissen wie in der ehemaligen DDR. Ich teile diese Sichtweise nicht. Der Schutzraum der Familie darf nicht zu einem Freiraum für Kindesvernachlässigung und Kindesmissbrauch werden. Die staatlichen Behörden müssen sich schlau machen. Dementsprechend wurde in [§ 62 SGB VIII](#) die Datenerhebung durch Jugendämter in Fällen der Kindeswohlgefährdung nicht nur erlaubt, sondern das Jugendamt ist auch von Amts wegen verpflichtet, „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ ([§ 8a Abs. 1 SGB VIII](#)) nachzugehen.

Für die weiteren notwendigen Maßnahmen hat der Deutsche Städtetag Empfehlungen, fachliche Standards herausgegeben. Wichtig ist die Kooperation, wie sie im [§ 8 a SGB VIII](#) angelegt ist. Bei Kindesvernachlässigungen durch depressive Eltern erscheint es naturgemäß geboten, die ärztliche Behandlung im Hinblick auf die Kinderbetreuung abzusprechen und Entlastungen für die Eltern zu organisieren. Kinderkrippen, Ganztagschulen und schulische Betreuung am Nachmittag können hierbei helfen. Notfalls muss das Familiengericht eingeschaltet werden. Das Familiengericht ist nicht erst zuständig für die Entziehung des Sorgerechts ([§ 1666 BGB](#)) oder bei der Unterbringung in ein „geschlossenes Heim“ ([§ 1631 b BGB](#)). Das Familiengericht hat die Eltern auch auf deren Antrag bei Ausübung der Personensorge zu unterstützen ([§ 1631 Abs. 3 BGB](#)). Es hat sich darüber hinaus einzumischen bei negativen Entscheidungen der Eltern zu Lasten der Kinder, bei Ausbildung und Beruf ([§ 1631 a BGB](#)). Vor allem kann das Familiengericht vor dem Entzug der Personensorge Eltern vorladen, mit ihnen die Lage besprechen, Änderungen im Erziehungsstil fordern, ja mit Hilfe des Jugendamtes einen Erziehungsplan aufstellen, um so den Entzug des Sorgerechts zu vermeiden. Diese vorgreifenden, alternativen Maßnahmen müssen in einer engen Kooperation der Hilfe- und Kontrollstellen ausgereizt sein.

Zusammenfassung

Ich fasse zusammen: Es gibt zwar keinen strafrechtlichen Freiraum für Eltern und Betreuer bei Vernachlässigung von Kindern, das Strafrecht sollte aber nur zurückhaltend eingesetzt werden. Es ist keine Strafverschärfung angesagt, sondern die Prävention ist zu intensivieren. Hierzu gehört auch, dass den betroffenen Eltern, dass depressiv erkrankten Eltern Signale gegeben werden für Hilfe und Unterstützung. Solche Signale müssen organisiert werden, z. B. mit entsprechenden Hinweiszetteln bei Ärzten und psychologischen Beratungsstellen. Viele suchen Hilfe, finden sie aber nicht. Es ist eine vordringliche Aufgabe, das Hilfeangebot an die betroffenen Eltern zu vermitteln, damit die Kinder bei ihren Eltern ihr Recht bekommen.

☐Fußnoten

1)

Heribert Ostendorf ist Professor an der Universität Kiel und leitet dort die Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention. Schriftliche Fassung eines am 7.9.2007 gehaltenen Vortrags auf dem Fachkongress der Kinderschutz-Zentren und der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention „Depressive Eltern – schwierige Kindheit?“

2)

In: Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, herausgegeben von Lempp/Schütze/Köhnken, 2. Aufl., S 209.

3)

Es wird mit dem Begriff „Betreuer“ nicht an die rechtliche Betreuung für Erwachsene gem. den [§§ 1896 ff. BGB](#) angeknüpft, sondern an Personen, die für Kinder und Jugendliche Betreuungsaufgaben wahrnehmen i. S. des SGB VIII.

4)

Wiesner, JKK-Nachrichten, hrsg. vom Dt. Jugendinstitut, 1-2/2006, S 7.

5)

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S 114 ff.

6)

Ostendorf, Die strafrechtliche Inpflichtnahme von Eltern wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, 1999, S 20 ff.